

Pet 3-16-11-2174-054307

01099 Dresden

Asylbewerberleistungsgesetz

Beschlussempfehlung

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen.

Begründung

Der Petent setzt sich dafür ein, das Asylbewerberleistungsgesetz so zu ändern, dass die Leistungen an Asylbewerber und geduldete Flüchtlinge in Zukunft als Bargeld ausgezahlt werden, anstatt wie bisher in Form von Sachleistungen. Dabei soll die Höhe der Geldleistungen mindestens die im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch festgeschriebene Höhe betragen.

Der Petent führt dazu im Einzelnen aus, dass Bargeld den Beziehern mehr Entscheidungsfreiheit bei der Wahl der Lebensmittel ließe. Sachleistungen würden zudem den Verwaltungsaufwand erhöhen. Die gelieferten Sachleistungen lägen meist unter dem gesetzlich festgeschriebenen Wert und seien auch diskriminierend für die Leistungsbezieher. Die im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) festgelegten Beträge seien trotz der Preiserhöhungen seit 1993 nicht mehr angehoben worden. Menschen nichtdeutscher Herkunft sollten nicht schlechter behandelt werden als ihre deutschen Nachbarn.

Zu der als öffentliche Petition zugelassenen Petition gingen 2.300 Mitzeichnungen und 208 Diskussionsbeiträge ein.

Unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sieht das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung folgendermaßen aus:

Die Pflicht zur Bedarfsdeckung in Form von Sachleistungen (nach § 3 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG) gilt zunächst für diejenigen Leistungsberechtigten, die in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind. Eine Ausnahme besteht lediglich für den Be-

noch Pet 3-16-11-2174-054307

darf an Kleidung. Die zuständigen Behörden haben keinerlei Ermessensspielraum hinsichtlich des "Ob" von Sachleistungen. Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen ist zwar eine Ausnahme vom Sachleistungsprinzip vorgesehen, aber die Sachleistungen haben grundsätzlich Vorrang.

Anstelle der vorrangig zu gewährenden Sachleistungen kann nur dann auf andere Leistungsformen zurückgegriffen werden, wenn dies durch konkrete Umstände erforderlich ist, wie etwa die Unterbringungssituation, die örtlichen Gegebenheiten oder die Person selbst, um die es geht. Doch auch dann bedarf es einer besonderen Rechtfertigung und es ist eine Rangfolge bei den möglichen Ersatzformen der Leistungsgewährung einzuhalten, d. h. zunächst kommen Wertgutscheine, dann vergleichbare unbare Abrechnungen und erst zuletzt Geldleistungen in Betracht.

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG haben somit auch unter Berücksichtigung von Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (GG) und Artikel 16 a Absatz 1 GG keinen Anspruch auf Gewährung von Sozialhilfe in der Form von Geldleistungen in Höhe der Regelsätze. Falls die Sachleistungen im Einzelfall qualitativ unzureichend sein sollten, besteht nur ein Anspruch auf eine verbesserte Zusammenstellung der Sachleistungen. Der vom AsylbLG verfolgte Zweck, den Missbrauch des Asylverfahrens einzuschränken, rechtfertigt es, Asylbewerbern ohne Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz die erforderliche Hilfe zum Lebensunterhalt in der Form von Sachleistungen zu gewähren. Das wird auch vom Bundesverfassungsgericht nicht in Frage gestellt (BVerfG 2. Kammer des 2. Senats, NVwZ 2006, 447; BVerfGE 116, 229). Die Sachleistungsgewährung ist dabei ein Mittel, jeden finanziellen Anreiz für die Einreise und den weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland zu vermeiden. Außerdem werden so Zahlungen etwa an kriminelle Schlepperbanden verhindert.

Nach dem Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode ist jedoch vorgesehen, das AsylbLG im Hinblick auf das Sachleistungsprinzip zu evaluieren. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – als Material zu überweisen, damit die Überlegungen der Eingabe in den Evaluierungsprozess einfließen können.